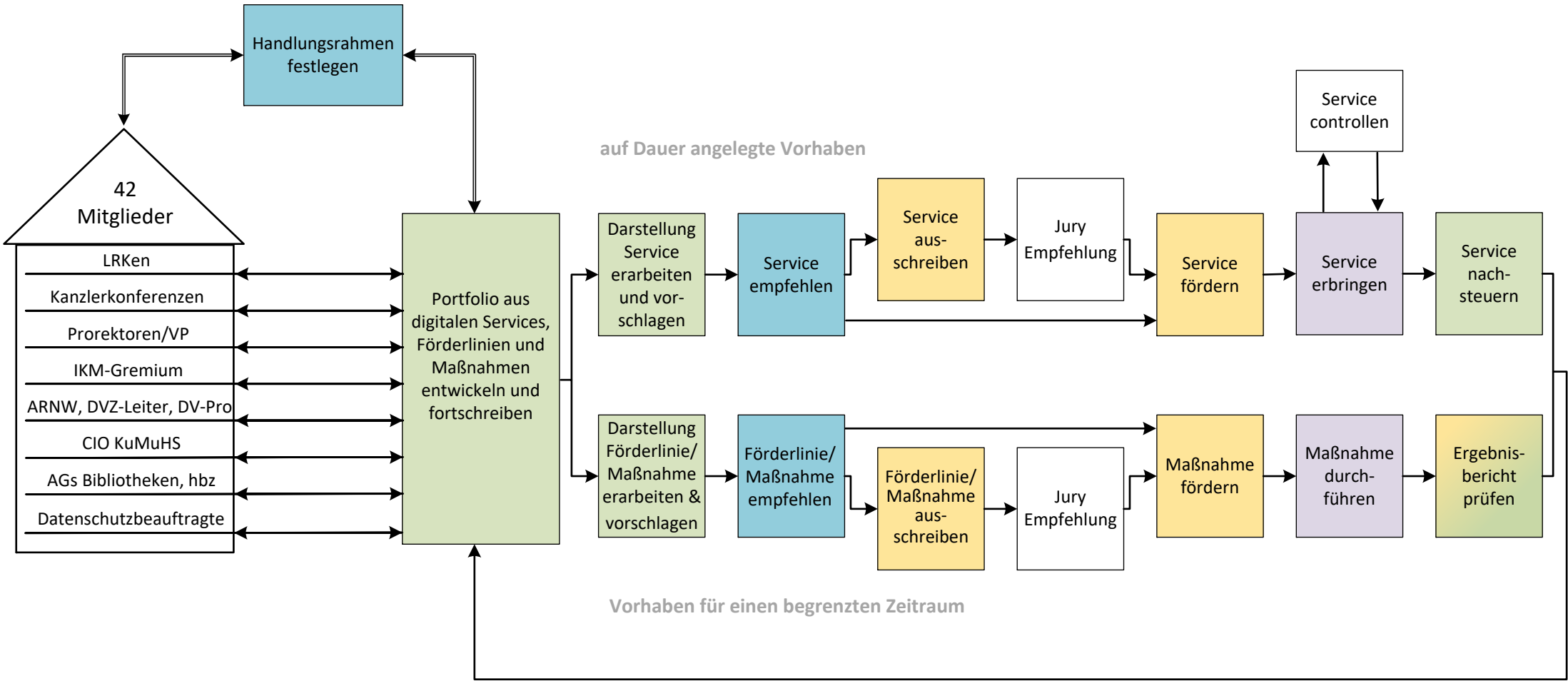
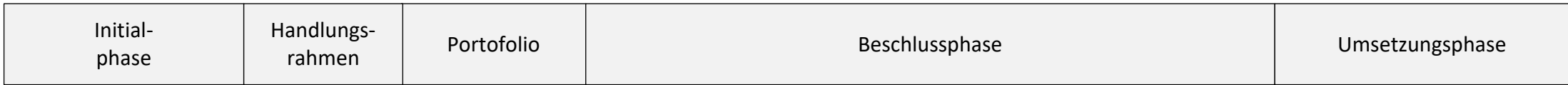


Prozess für fördergestützte Kooperationsvorhaben in der DH-NRW



Zuständigkeit



Prozess für fördergestützte Kooperationsvorhaben in der Digitalen Hochschule NRW

Inhalt

Beschreibung des Prozesses	2
A. Gegenstände der Kooperation	2
I. Handlungsrahmen	2
II. Portfolio	2
B. Beschlussprozess.....	3
I. Einreichung.....	3
II. Bewertung des Programmausschusses	4
III. Entscheidung des Vorstands	5
IV. Förderung durch das MKW.....	5
C. Umsetzung.....	6
Anlagen	6
Glossar	6
Kriterien zur Bewertung von Kooperationsvorhaben.....	9

Beschreibung des Prozesses

A. Gegenstände der Kooperation

Über die DH-NRW werden hochschulübergreifende Kooperationsvorhaben realisiert, die einen Bezug zum Handlungsrahmen Digitalisierung aufweisen und sich in das Portfolio der DH-NRW einfügen. Dazu werden den Gremien der DH-NRW Vollanträge zur Aussprache einer Förderempfehlung an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) unterbreitet. Ein Vorhaben kann sich sowohl auf Förderlinien und zeitlich begrenzte Maßnahmen, als auch auf dauerhaft angelegte Services beziehen.

I. HANDLUNGSRAHMEN

Der Handlungsrahmen der DH-NRW bildet den thematischen Ausgangspunkt für Kooperationsvorhaben. Derzeit stellt das Positionspapier¹ den Handlungsrahmen dar. Der Handlungsrahmen wird zur grundsätzlichen strukturellen und inhaltlichen Ausrichtung der Handlungsfelder der DH-NRW und der über diese beschlossenen Kooperationsvorhaben unter Beteiligung des Programmausschusses und der Input-Gruppen sowie in Abstimmung mit den Landesrektoren- und Kanzlerkonferenzen regelmäßig fortgeschrieben und abschließend vom Vorstand der DH-NRW beschlossen.

II. PORTFOLIO

Die etablierten Input-Gruppen eignen sich aufgrund ihres fachlichen Kontextes, ihrer strategischen Allokation im Hochschulgefüge und ihrer hochschulübergreifenden Organisation für die Identifizierung von Entwicklungsbedarfen von hochschulübergreifender Relevanz. Neben der Expertise von Vorstand und Programmausschuss gilt es damit, ihren Input als Ausgangspunkt des Diskurses zu nutzen. Auch ohne konkrete Kooperationsvorhaben auszuformulieren, können die Input-Gruppen den Programmausschuss auf Entwicklungsbedarfe und mögliche Kooperationsthematiken hinweisen. Der Programmausschuss identifiziert und bewertet auf Grundlage der Eingaben der Input-Gruppen, sowie auf eigene Initiative aktuelle und zukünftige Themen, die sich für ein hochschulübergreifend koordiniertes Vorgehen eignen. Daraus erarbeitet er ein Portfolio, das die Gesamtheit der Digitalisierungsthemen, zu denen Kooperationsvorhaben erarbeitet und durchgeführt werden sollen, umfasst. Dieses Portfolio wird beständig fortgeschrieben. Dabei wird ein angemessener Ausgleich zwischen den unterschiedlichen

¹ Positionspapier der Digitalen Hochschule NRW zu den Handlungsfeldern Studium und Lehre sowie Administration und Infrastruktur vom März 2018 (www.dh-nrw.de/veroeffentlichungen)

Entwicklungsbedarfen in den drei Handlungsfeldern und den unterschiedlichen Bedarfen und infrastrukturellen Ausstattungen der Mitglieder der DH-NRW herzustellen sein.

Kooperationsvorschläge müssen sich in das Portfolio einfügen. Die Mandate der Mitglieder des Programmausschusses stellen sicher, dass Kooperationsvorschläge unter Berücksichtigung der Auffassungen der Input-Gruppen beurteilt werden. Zur Qualitätssicherung der Fortschreibung des Portfolios soll das Portfolio einer externen Evaluierung unterzogen werden.

Die Mitglieder der DH-NRW, die DH-NRW-Gremien und die Input-Gruppen werden über die Weiterentwicklungen des Portfolios informiert.

BESCHLUSSPROZESS

I. EINREICHUNG

Kooperationsvorhaben müssen zunächst im Kreis der jeweiligen thematisch einschlägigen Input-Gruppe besprochen und positiv bewertet werden, bevor sie an den Programmausschuss gerichtet werden. Über die Hochschularten hinweg ist ein Austausch zwischen den jeweiligen Input-Gruppen über die Kooperationsvorhaben anzustreben. Das Konsortium bzw. die Antragstellerin kann entscheiden, ob ein einstufiges oder zweistufiges Auswahlverfahren gewählt wird. Bei einem einstufigen Auswahlverfahren wird direkt ein **Vollantrag** mit Ziel der Förderempfehlung durch Programmausschuss und Vorstand eingereicht. Im zweistufigen Auswahlverfahren wird zunächst eine **Antragskizze** mit dem Ziel eingereicht, dass der Programmausschuss das Vorhaben bewertet und die Antragstellerin beratend unterstützt.

Zur Einreichung berechtigt sind die öffentlich-rechtlichen Mitglieder der DH-NRW² und Einrichtungen des Landes NRW.

Antragskizzen und Vollerträge müssen unter Verantwortung der Hochschulleitung eingereicht werden. Bei allen Kooperationsvorhaben ist die Festlegung einer konsortialführenden Hochschule erforderlich. Die Verantwortung für das Kooperationsvorhaben muss ein Mitglied aus der Hochschulleitung der konsortialführenden Hochschule übernehmen.

Für die Einreichung stehen jeweils Formvorlagen (Anlage 3) zur Verfügung, die die formalen Anforderungen auführen und die auf den Internetseiten der DH-NRW abrufbar sind.

² Hochschulen nach § 1 Absatz 2 HG und Kunsthochschulen nach § 1 Absatz 2 KunstHG in Nordrhein-Westfalen

Die Einreichung von Antragskizzen und Vollarträgen erfolgt durch das konsortialführende Mitglied über die Geschäftsstelle der DH-NRW an den Programmausschuss.

II. BEWERTUNG DES PROGRAMMAUSSCHUSSES

Der Programmausschuss beurteilt die eingegangenen Kooperationsvorhaben auf Grundlage der „Kriterien zur Bewertung von Kooperationsvorhaben“ (Anlage 2).

a.) Zweistufiges Auswahlverfahren (Antragskizze und Vollartrag)

Der Programmausschuss berät das Konsortium bei der Einreichung einer Antragskizze und gibt Hinweise für die Erstellung eines Vollartrages. Dem Konsortium steht es frei, auf Basis der Rückmeldung des Programmausschusses und unter erneuter Einbeziehung der Inputgruppe einen Vollartrag zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Programmausschuss auch eine Antragskizze ablehnen, wenn kein ausreichendes Potential gesehen wird, das Vorhaben in der vorgelegten Form zur Antragsreife zu entwickeln.

b.) Einstufiges Auswahlverfahren (Vollartrag)

Findet ein Vollartrag die Unterstützung des Programmausschusses, schlägt er dem Vorstand diesen ggf. mit der Empfehlung von Auflagen zur Aussprache einer Förderempfehlung gegenüber dem MKW vor. Für den gegenteiligen Fall gibt der Programmausschuss Hinweise, in welchen Punkten der Vollartrag geändert werden müsste, um die Unterstützung des Programmausschusses zu erhalten. Das Konsortium hat die Möglichkeit, seinen Vollartrag auf dieser Basis und unter erneutem Einbezug der Inputgruppe zu überarbeiten und bei der Geschäftsstelle der DH-NRW einzureichen.

In allen Fällen begründet der Programmausschuss seine Entscheidung gegenüber dem Konsortium bzw. der Antragstellerin. Zudem informiert er den Vorstand durch Zuleitung der Sitzungsprotokolle über die Inhalte seines Diskurses, eingereichte Antragskizzen und Vollarträge und diesbezügliche Beschlüsse.

Der Programmausschuss kann dem Vorstand auch aus eigener Initiative heraus die Ausschreibung von Kooperationsvorhaben oder Förderlinien vorschlagen. Dabei müssen die „Kriterien zur Bewertung von Kooperationsvorhaben“ (Anlage 2) erfüllt sein.

Hat ein Vorschlag des Programmausschusses die wettbewerbliche Ausschreibung im Rahmen einer Förderlinie zum Gegenstand, unterbreitet der Programmausschuss dem Vorstand neben dem Vorschlag des Ausschreibungstextes transparente Auswahlkriterien und einen Vorschlag zur Besetzung einer Jury, die konkurrierende Anträge begutachtet und eine Förderempfehlung an das MKW ausspricht.

Bei der Besetzung der Jury achten Programmausschuss und Vorstand auf die Neutralität der Jury-Mitglieder zum Gegenstand des Kooperationsvorhabens. Die Befangenheitsregeln der Deutschen Forschungsgesellschaft finden Anwendung. Die Jury soll ausschließlich mit NRW-externen Expertinnen und Experten besetzt werden. Die Jury-Mitglieder müssen entweder Erfahrungen im Hochschulmanagement und/oder Expertise zum Gegenstand des Vorhabens aufweisen. Auf eine fachlich interdisziplinäre und gendergerechte Besetzung der Jury ist zwingend zu achten. Der Vorschlag über die Besetzung der Jury muss nachvollziehbar begründet werden.

III. ENTSCHEIDUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag des Programmausschusses nach Maßgabe der in der *Kooperationsvereinbarung der Mitgliedshochschulen und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Begründung der Digitalen Hochschule NRW* niedergelegten Zielsetzung sowie des festgelegten Handlungsrahmens.

Findet das vom Programmausschuss empfohlene Kooperationsvorhaben den Zuspruch des Vorstands, spricht der Vorstand gegenüber dem MKW eine Empfehlung zur Förderung aus. Eine erneute Einbringung von Vollarträgen, die nicht vom Vorstand empfohlen werden, ist nicht vorgesehen.

Die Geschäftsstelle informiert Programmausschuss, Input-Gruppen und Antragssteller über die Entscheidungen des Vorstands.

IV. FÖRDERUNG DURCH DAS MKW

Die Empfehlungen zur Förderung von Kooperationsvorhaben durch den Vorstand der DH-NRW werden dem MKW mit der Bitte um Förderung bzw. Durchführung der Ausschreibung oder Förderlinie vorgelegt.

Bei Maßnahmen oder Services, die ein konkretes Konsortium durchführen soll, erfolgt die Förderentscheidung des MKW auf der Grundlage des vorgelegten Vollartrags.

In den Fällen, in denen die Umsetzung von Kooperationsvorhaben ausgeschrieben werden soll, erfolgt die Ausschreibung durch das MKW unter Berücksichtigung der Empfehlungen der DH-NRW. Für das Verfahren kann das MKW auf einen externen Projektträger zurückgreifen.

Bei der Ausschreibung von Förderlinien wird grundsätzlich eine Jury eingesetzt, die gegenüber dem MKW eine Förderempfehlung abgibt. Bei der Ausschreibung von Maßnahmen oder Services kann eine solche Jury eingesetzt werden. Die Entscheidung des

MKW über die Besetzung der Jury orientiert sich, soweit nicht allgemein anerkannte Befangenheitsregeln entgegenstehen, an den Empfehlungen des Vorstands.

Das MKW trifft eine Förderentscheidung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Die Empfehlungen des Vorstands und der ggf. eingesetzten Jury werden dabei berücksichtigt.

Das MKW teilt seine Förderentscheidung der jeweils konsortialführenden Hochschule mit. Die Geschäftsstelle der DH-NRW wird vom MKW nachrichtlich über die Förderentscheidung informiert.

UMSETZUNG

Die Umsetzung geförderter Kooperationsvorhabens erfolgt in Verantwortung der konsortialführenden Hochschule.

Während der Umsetzungsphase steht der Programmausschuss dem Konsortium beratend zur Seite. Dem Vorstand kommt bei allen Vorhaben, die über die DH-NRW eine Förderung erhalten, eine Kontroll- und Steuerungsfunktion zu.

Die sich aus einem Förderbescheid ergebenden Sachberichte des Förderempfängers werden der DH-NRW vom MKW mit der Bitte um Stellungnahme zur Einschätzung darüber vorgelegt, ob die jeweiligen Ziele des Kooperationsvorhabens erreicht wurden.

Sämtliche Ergebnisse, die in umgesetzten Kooperationsvorhaben erreicht wurden, müssen allen Mitgliedern der DH-NRW von den Fördermittelempfängern zur Verfügung gestellt werden. Werden im Rahmen eines geförderten Kooperationsvorhabens digitale Lehr-/Lernformate (E-Learning-Angebote, Content etc.) entwickelt, sind diese so zu lizenzieren, dass eine freie Nutzung und Weiterverarbeitung durch die DH-NRW Mitgliedshochschulen möglich ist (z.B. CC-BY-SA 4.0 DE).

Anlagen

GLOSSAR

Antragstellerin ist die Hochschulleitung derjenigen Hochschule, die die Konsortialführung innehat.

Eine **Input-Gruppe** ist eine hochschulübergreifend besetzte, unabhängig vom Bestehen der DH-NRW organisierte Gruppe, die ihrem fachlichen Kontext entsprechende thematische

Eingaben an den Programmausschuss richten kann. Aus dem Kreis der Mitglieder bilden sich Konsortien, die Kooperationsvorschläge nach Abstimmung in der jeweiligen Input-Gruppe an den Programmausschuss richten. Als Input-Gruppen gelten gemäß § 2 III VO DH-NRW:

- Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen
- Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen
- Landesweit hochschulübergreifend organisierte Arbeitsgemeinschaften der Prorektorinnen/Prorektoren und Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten der Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen
- IKM-Gremium
- Arbeitskreis der Leiter Wissenschaftlicher Rechenzentren in NRW (ARNW), Arbeitskreis der Leiter der Datenverarbeitungszentralen an den Fachhochschulen (DVZ-Leiter), Datenverarbeitungsprojektgruppe (DV Pro), CIO der Kunst- und Musikhochschulen, Verbundrechenzentrum der Kunst- und Musikhochschulen (VRZ)
- Arbeitsgemeinschaften der Universitäts- und Fachhochschulbibliotheken (AG UB, AG FHB), Arbeitsgemeinschaft der Kunst- und Musikhochschulbibliotheken, Hochschulbibliothekszentrum NRW (hbz)
- Gruppe der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschulen in NRW.

Ein **Konsortium** ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der DH-NRW, der ein Kooperationsvorhaben plant, beantragt und im Falle der Förderung durchführt.

Ein **Kooperationsvorhaben** ist ein Vorhaben von Mitgliedern der DH-NRW, das sich in den Handlungsrahmen der DH-NRW (Handlungsfelder) einordnen lässt. Kooperationsvorhaben können zeitlich begrenzt sein (Förderlinie, einzelne Maßnahme) oder auf Dauer angelegte digitale Services zum Ziel haben.

Das **Portfolio** ist die Gesamtheit der Digitalisierungsthemen, zu denen Kooperationsvorhaben erarbeitet und durchgeführt werden sollen. Das Portfolio umfasst nicht nur Themen von Kooperationsvorhaben, die bereits in Form von Skizzen oder Vollanträgen erfolgreich eingereicht wurden, sondern auch Themen, aus denen künftig Kooperationsvorhaben entstehen sollen. Es wird vom Programmausschuss erarbeitet.

Der **Handlungsrahmen** der DH-NRW bildet den thematischen Ausgangspunkt für Kooperationsvorhaben. Derzeit stellt das Positionspapier³ den Handlungsrahmen dar. Der Handlungsrahmen wird zur grundsätzlichen strukturellen und inhaltlichen Ausrichtung der Handlungsfelder der DH-NRW und der über diese beschlossenen Kooperationsvorhaben unter Beteiligung des Programmausschusses und der Input-Gruppen sowie in Abstimmung mit den Landesrektoren- und Kanzlerkonferenzen regelmäßig fortgeschrieben und abschließend vom Vorstand der DH-NRW beschlossen.

Unter **Service** wird eine auf Dauer angelegte Dienstleistung eines anbietenden Mitglieds gegenüber nutzenden Mitgliedern (**Servicenutzer**) verstanden. Der Begriff Service bezieht sich nach vorliegendem Verständnis auch auf Maßnahmen, deren Ziel es ist, eine dauerhafte Dienstleistung erstmals zu etablieren.

³ Positionspapier der Digitalen Hochschule NRW zu den Handlungsfeldern Studium und Lehre sowie Administration und Infrastruktur vom März 2018

KRITERIEN ZUR BEWERTUNG VON KOOPERATIONSVORHABEN

Der Programmausschuss wendet bei der Bewertung von Skizzen und Vollarträgen über Kooperationsvorhaben folgende Kriterien an. Der Programmausschuss kann in Abhängigkeit vom Charakter des Vorhabens eine Gewichtung vornehmen. Grundsätzlich ist die Finanzierungsmöglichkeit von Kooperationsvorhaben durch den Förderungsumfang der Digitalisierungsoffensive begrenzt.

1. Passung zum Handlungsrahmen

Kompatibilität mit dem Handlungsrahmen der DH-NRW.

2. Passung ins Portfolio

Einordnung in das Portfolio durch Aufzeigen des angestrebten Funktionsumfangs der Services und Darlegen der Erweiterung oder Abgrenzung zu vorhandenen Services.

3. Risiko-Fit

Angestrebt wird eine Ausgewogenheit von innovativen, nicht selten risikobehafteten Initiativen einerseits und Kooperationen andererseits, die den Mitgliedern ermöglichen, an etablierten Services zu partizipieren.

4. Hochschulartenübergreifende Relevanz/ Nachfrageorientierung

Beteiligung und Einbindung möglichst vieler Mitgliedshochschulen der DH-NRW durch eine hochschulartenübergreifende Bestandsaufnahme und Bedarfsabfrage (z.B. durch Letter of Intents) sowie Aufzeigen eines nachhaltigen Servicekonzepts.

5. Synergie

Beitrag des Kooperationsvorhabens für einen Mehrwert der Mitgliedshochschulen der DH-NRW. Darstellung eines Ressourcenvorteils gegenüber einer lokalen Lösung oder Ermöglichung der Teilnahme an (innovativen) Themen oder Neuentwicklungen.

6. Servicekonzept

- Beschreibung des Service und der qualitativen und quantitativen Serviceparameter (Service-Level)
- Darlegung von Transitions- oder Partizipationsaufwand in den nutzenden Hochschulen; Aufwand für die Einführung eines landesweiten Service oder für die Umstellung von einem selbst betriebenen Service auf den landesweiten Service
- Betreuungsaufwand: Auf Dauer notwendiger Betreuungsaufwand, der durch die nutzende Hochschule erbracht werden muss.
- Exit-Strategie: Skizze eines Ausstiegsszenarios für den Fall, dass der landesweite Service aus funktionalen, organisatorischen oder finanziellen Gründen nicht weiter betrieben werden kann/soll.

7. Nutzungspotenzial

Nutzungspotenzial, Nachfrageseite: Nachweis der konkreten Nachfrage des Service (z. B. durch LOIs)

Nutzung, Zulieferseite: Nachweis, dass ggf. bestehende landesweite Services genutzt werden und nicht eine (erneute) Entwicklung erfolgt

8. Evaluationskonzept

Evaluation im Hinblick auf Entwicklung und Betrieb der Services.

9. Etablierung konsistenter Organisationsstrukturen

Eindeutige Governance, die die Steuerungsmöglichkeit durch die Gremien der DH-NRW sowie einen adäquaten Mitteleinsatz sicherstellt. Bei Kooperationsvorhaben wird folgende Organisationsstruktur angestrebt:

a.) Leitungsgremium des Konsortiums

- Jede beteiligte Hochschule ist durch ein von der Hochschulleitung delegiertes Mitglied vertreten.
- Festlegung von Leitung und Co-Leitung aus dem Kreise der Mitglieder (Benennung durch die Hochschulleitungen im Konsortium).

b.) Lenkungskreis DH-NRW

- Rolle „Auftraggeber“:
Von der DH-NRW mandatiertes Mitglied (Leitung des Lenkungskreises)
- Rolle „Auftragnehmer“:
Leitung und Co-Leitung des Konsortiums (Gäste sind möglich)
- Rolle „Nutzer“:
Von den fachlich einschlägigen Input-Gruppen mandatierte Mitglieder (2 bis 6 Mitglieder)

10. Konzept für Kommunikation und Beteiligung der Hochschulen

Zur Sicherstellung des Einbezuges der Mitglieder soll ein Kommunikations- und Beteiligungskonzept beigefügt werden.

11. Qualitätsmanagement

Organisatorische Verankerung des Qualitätsmanagements zur Steuerung des Vorhabens und Überprüfung des Erfolgs.

12. Wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit und Finanzierungsbedarf

- Angemessenheit von beantragtem Förderumfang und Realisierungszeitraum zu angestrebter Zielsetzung.
- Finanzierbarkeit der Skalierung auf alle Mitglieder.
- Realisierbarkeit des Projekts unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen.
- Finanzierungskonzept für den Betrieb nach Realisierung des Vorhabens (pro Haushaltsjahr)

13. Professionalität des Konsortiums

Nachweis der Expertise der Konsortialpartner bzgl. des Kooperationsvorhabens, sowie der Fähigkeit zur Dissemination und Evaluation.

14. Finanzierungsplan

Finanzierungsplan mit einer qualifizierten Auflistung der benötigten Sach- und Personalmittel (Anzahl je Stellenwertigkeit), getrennt ggf. nach Unterprojekten, nach Quartalen, Haushaltsjahren und den beteiligten Hochschulen. Eigenanteile der Hochschulen sind ebenfalls auszuweisen.